

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Januar 1969	Nummer 3
--------------	--	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	17. 12. 1968	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum MTL II vom 6. November 1968	42
20310 20314 203307 203308 203310 203312	16. 12. 1968	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; Anschlußtarifverträge	42
20314	13. 12. 1968	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 6. November 1968 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966	43
2371	5. 12. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Anerkennung als Familienheim oder als eigengenutzte Eigentumswohnung gemäß § 109 II. WoBauG . .	44
652		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 4. 9. 1968 (MBL. NW. S. 1742/SMBL. NW. 652) Verschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände	44
78141	9. 12. 1968	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wiederkaufsrecht in der ländlichen Siedlung	44
7815	17. 12. 1968	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 5. Änderung der Anweisung für die Verwaltung der Kassen der Teilnehnergemeinschaften in Flurbereinigungen (Flurbereinigungskassen)	44
8300	13. 12. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Entscheidung über Rückforderungsansprüche nach § 47 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VfG) und über die Feststellung des Verschuldens von Beamten und Angestellten	45

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
	Notizen	
17. 12. 1968	Generalkonsulat von Bolivien, Hamburg	45
17. 12. 1968	Japanisches Generalkonsulat, Düsseldorf	45
	Innenminister	
16. 12. 1968	RdErl. — Personenstandswesen; Fortbildungskurse in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln	45
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 47. Sitzung (34. Sitzungsabschnitt) am 17. Dezember 1968 in Düsseldorf, Haus des Landtags	47

I.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 12
zum MTL II
vom 6. November 1968**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 2.1 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 12.08.01 — 15025:68 —
v. 17. 12. 1968

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Mantel-
tarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar
1964 — MTL II — (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl.
v. 13. 3. 1964 — SMBl. NW. 20310) geändert und er-
gänzt wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 12
zum MTL II
vom 6. November 1968
zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder
vom 27. Februar 1964**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr
— Hauptvorstand —
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen und Ergänzungen des MTL II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II),
zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11
vom 14. Mai 1968, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 67 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beim Tode des Arbeiters wird der noch nicht ge-
zahlte Betrag an den Ehegatten oder die Kinder, für
die dem Arbeiter Kinderzuschlag ganz oder teilweise
zustand, in einer Summe gezahlt. Die Zahlung an
einen der nach Satz 1 Berechtigten bringt den An-
spruch der übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum
Erlöschen.“

2. Die Sonderregelungen für Straßenbauarbeiter sowie
für Wasserbauarbeiter in Baden-Württemberg und
Bayern nach § 2 Buchst. a (SR 2 a MTL II) werden wie
folgt geändert und ergänzt:

a) In Nr. 4 Abs. 1 werden nach den Worten „Jahres-
zeitenausgleich üblich war“ die Worte eingefügt
„sowie in der Wildbachverbauung in Bayern“.

b) Der Nr. 11 Abs. 5 werden folgende Sätze 2 und 3
angefügt:

„Ist der Arbeiter länger als die Hälfte der dienst-
planmäßigen Arbeitszeit außerhalb der ortsfesten
Einrichtung eingesetzt, erhält er eine anteilige
Pauschvergütung in entsprechender Anwendung
des Absatzes 6 Unterabs. 5. Daneben wird Zehr-
geld nicht gewährt.“

c) In Nr. 11 Abs. 6 wird folgender neuer Unterabsatz 3
eingefügt:

„Unterabsatz 2 Buchst. b gilt entsprechend, wenn
der in Unterabsatz 1 genannte Arbeiter länger als
zwei Wochen an derselben Baustelle (Bauabschnitt)
beschäftigt wird und er nicht täglich an seinen
Wohnort zurückkehren kann.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt — mit Ausnahme des § 1 Nr. 2
Buchst. a, der am 1. Januar 1969 in Kraft tritt — mit
Wirkung vom 1. November 1968 in Kraft.

Bonn, den 6. November 1968

— MBl. NW. 1969 S. 42.

20310

20314
203307
203308
203310
203312

**Tarifverträge
für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes
Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.2 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.01.02 — 15194:68 —
v. 16. 12. 1968

I. Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
(TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeit-
geberverbände (VKA) haben die nachfolgend ge-
nannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Siebzehnten Änderungstarifvertrag zum BAT
vom 30. November 1967, der mit dem Gem. RdErl.
v. 28. 12. 1967 (SMBl. NW. 20310) bekanntgegeben
worden ist,

a) mit dem Verband der Angestellten im öffent-
lichen Dienst e. V. am 28. August 1968 und

b) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozial-
arbeiter am 19. September 1968;

2. zum Achtzehnten Tarifvertrag zur Änderung und
Ergänzung des BAT vom 3. Dezember 1967, der
mit dem Gem. RdErl. v. 28. 12. 1967 (SMBl. NW.
20310) bekanntgegeben worden ist,

a) mit dem Verband der Angestellten im öffent-
lichen Dienst e. V. am 28. August 1968 und

b) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozial-
arbeiter am 19. September 1968;

3. zum Neunzehnten Tarifvertrag zur Änderung des
BAT vom 7. Februar 1968, der mit dem Gem.
RdErl. v. 19. 3. 1968 (SMBl. NW. 20310) bekannt-
gegeben worden ist,

a) mit dem Verband der Angestellten im öffent-
lichen Dienst e. V. am 28. August 1968,

b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 16. Sep-
tember 1968 und

c) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozial-
arbeiter am 19. September 1968;

4. zum Zwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung des
BAT vom 14. Mai 1968, der mit dem Gem. RdErl.
v. 9. 9. 1968 (SMBl. NW. 20310) bekanntgegeben
worden ist,

a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 14. Mai
1968,

b) mit dem Verband der weiblichen Angestellten
am 14. Mai 1968,

c) mit dem Verband der Angestellten im öffent-
lichen Dienst e. V. am 28. August 1968 und

d) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozial-
arbeiter am 19. September 1968;

5. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung
der Anlagen 1 a und 1 b zum BAT (Angestellte im
Gesundheitswesen) vom 15. Februar 1967, der mit
dem Gem. RdErl. v. 17. 3. 1967 (SMBl. NW. 20314)
bekanntgegeben worden ist,

mit dem Deutschen Berufsverband
der Sozialarbeiter am 15. März 1968;

6. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung
der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in medizini-
schen Hilfsberufen) vom 24. Mai 1967, der mit
dem Gem. RdErl. v. 7. 7. 1967 (SMBl. NW. 20310)
bekanntgegeben worden ist,

mit dem Deutschen Berufsverband
der Sozialarbeiter am 15. März 1968;

7. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung
der Anlage 1 a zum BAT vom 1. August 1967, der

mit dem Gem. RdErl. v. 7. 8. 1967 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,

mit dem Verband der Angestellten
im öffentlichen Dienst e. V.
am 2. Februar 1968;

8. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Gesundheitswesen) vom 17. November 1967, der mit dem Gem. RdErl. v. 28. 3. 1968 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,

mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
im Christlichen Gewerkschaftsbund
Deutschlands — GOD — am 29. März 1968;

9. zum Ersten Änderungstarifvertrag vom 6. März 1967 zum Versorgungs-TV, der mit dem Gem. RdErl. v. 21. 12. 1967 (SMBL. NW. 203308) bekanntgegeben worden ist,

mit dem Verband der Angestellten
im öffentlichen Dienst e. V.
am 2. Februar 1968;

10. zum Zweiten Änderungstarifvertrag vom 23. November 1967 zum Versorgungs-TV, der mit dem Gem. RdErl. v. 21. 12. 1967 (SMBL. NW. 203308) bekanntgegeben worden ist,

mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände
im Deutschen Beamtenbund am 15. März 1968;

11. zum Tarifvertrag vom 3. Dezember 1967 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der med.-techn. Assistentin u. a. vom 15. Juli 1960, der mit dem Gem. RdErl. v. 23. 12. 1967 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,

mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände
im Deutschen Beamtenbund am 15. März 1968;

12. zum Tarifvertrag über die Gewährung von Reisekostenvergütung an Angestellte vom 1. April 1968, der mit dem Gem. RdErl. v. 15. 5. 1968 (SMBL. NW. 203307) bekanntgegeben worden ist,

- a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 4. September 1968,
- b) mit dem Verband der katholischen Fürsorgerinnen am 4. September 1968,
- c) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 4. September 1968,
- d) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 4. September 1968,
- e) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter am 19. September 1968,
- f) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 23. September 1968,
- g) mit dem Verband der katholischen Sozialarbeiter am 24. September 1968 und
- h) mit der Gewerkschaft der Polizei am 24. September 1968.

II. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat folgende Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum MTL vom 14. Mai 1968, der mit dem Gem. RdErl. v. 6. 8. 1968 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,

- a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 26. August 1968,
- b) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 26. August 1968,
- c) mit der Gewerkschaft der Polizei am 26. August 1968,

- d) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 26. August 1968 und

- e) mit dem Verband Deutscher Straßenwärter am 26. August 1968;

2. zum Ergänzungstarifvertrag vom 17. April 1968 zum Zweiten Tarifvertrag vom 3. Dezember 1967 zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder, der mit dem Gem. RdErl. v. 14. 5. 1968 (SMBL. NW. 203310) bekanntgegeben worden ist,

- a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 1. Juli 1968,
- b) mit der Gewerkschaft der Polizei, am 1. Juli 1968 und
- c) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 1. Juli 1968;

3. zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. Mai 1968 zum Tarifvertrag über Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964, der mit dem Gem. RdErl. v. 29. 7. 1968 (SMBL. NW. 203312) bekanntgegeben worden ist,

- a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 15. Juli 1968,
- b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 15. Juli 1968,
- c) mit der Gewerkschaft der Polizei am 15. Juli 1968 und
- d) mit dem Verband Deutscher Straßenwärter am 15. Juli 1968.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

— MBL. NW. 1969 S. 42.

20314

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 6. November 1968 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4220 — 1.2 — IV 1 — u. d. Innenministers — II A 2 — 12.08.01 — 15193/68 — v. 13. 12. 1968

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der mit dem Gem. RdErl. v. 10. 8. 1966 (SMBL. NW. 20314) bekanntgegebene Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 6. November 1968 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 11. Juli 1966

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände, einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 11. Juli 1966, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. Oktober 1967, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Lohngruppe VII wird in dem Abschnitt „Im Wasserbau — In den übrigen Ländern (SR 2 b MTL II)“ in dem Unterabschnitt „Zu 3.“ nach dem Tätigkeitsmerkmal „Magazinwärter mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI“ das folgende Tätigkeitsmerkmal eingefügt:

„Maschinisten für die Reparatur und Wartung von Schöpfwerken beim Wasserwirtschaftsamt Bremen“.

2. In der Lohngruppe VIII erhält Satz 2 der jeweiligen mit dem Hinweiszeichen * bezeichneten Fußnote in den Abschnitten

- a) In Häfen,
- b) Im Straßenbau,
- c) Im Wasserbau,
- d) Dazu in den Ländern: — Unterabschnitt Bremen —
 - aa) Beim Amt für Straßen- und Brückenbau,
 - bb) Beim fernmeldetechnischen Amt,
 - cc) Beim Gartenbauamt (Friedhöfe)

folgende Fassung:

„Die Zulage gilt als Bestandteil des Tabellenlohnes“.

3. In der Lohngruppe IX wird im Abschnitt „Straßenbau“ vor den bisherigen Tätigkeitsmerkmalen das Tätigkeitsmerkmal

„Fernmeldemechaniker mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen.“

eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. November 1968 in Kraft.

Bonn, den 6. November 1968

— MBl. NW. 1969 S. 43.

2371

**Anerkennung als Familienheim
oder als eigengenutzte Eigentumswohnung
gemäß § 109 II. WoBauG**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 12. 1968 — III B 3 — 5.40 — 3852/68

Mein RdErl. v. 11. 1. 1966 (SMBL. NW. 2371) wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1969 S. 44.

652

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 4. 9. 1968
(MBl. NW. S. 1742/SMBL. NW. 652)

**Verschuldung
der Gemeinden und Gemeindeverbände**

In dem Antragsmuster ist auf Seite 1 Nr. 2 Gebührenhaushalte in Spalte 4 dritte Zeile das Wort „anlaufenden“ durch das Wort „ablaufenden“ zu ersetzen.

— MBl. NW. 1969 S. 44.

78141

**Wiederkaufsrecht
in der ländlichen Siedlung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 9. 12. 1968 — V B 2 — 220.2 — 13350

Zur Anwendung des § 20 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. I S. 1429) i. d. Fassung des Grundstücksverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091) bestimme ich folgendes:

- 1 Die Dauer des Wiederkaufsrechts für Vollerwerbsstellen beträgt 30 Jahre.
- 2 Bei Anliegersiedlungsverfahren beträgt die Dauer des Wiederkaufsrechts 10 Jahre; werden die Bedingungen für Neusiedlerkredite gemäß Ziffer 74 der Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. 5. 1960 (SMBL. NW. 78141) gewährt oder ist die Zukaufsfläche größer als die Stammstelle, beträgt die Dauer des Wiederkaufsrechts 30 Jahre.
- 3 Die Dauer des Wiederkaufsrechts für Nebenerwerbsstellen beträgt 10 Jahre.
- 4 Wird die Siedlerstelle vor dem Ablauf der in den Ziffern 1—3 genannten Fristen ganz oder teilweise veräußert, kann der wiederkaufsberechtigte Siedlungsträger das Wiederkaufsrecht nur ausüben, wenn die Siedlungsbehörde in einem Besiedlungsgutachten feststellt, daß die Siedlerstelle oder das Teilgrundstück für Siedlungszwecke oder zur Erfüllung anderer satzungsgemäßer Aufgaben des Wiederkaufsberechtigten geeignet ist und verwendet werden kann.
- 5 Die Frist für die Dauer des Wiederkaufsrechts beginnt mit dem Tage der Eintragung des Wiederkaufsrechts in das Grundbuch. Erfolgt die Stellenübergabe bzw. Besitzübernahme vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, so ist diese Zeit auf die Frist anzurechnen.
- 6 Der Wiederkaufsberechtigte hat nach Ablauf der Frist auf Antrag die Löschung des Wiederkaufsrechts zu bewilligen.
- 7 Die Vorschriften dieses RdErl. sind im Einvernehmen mit den im Lande Nordrhein-Westfalen zugelassenen ländlichen Siedlungsträgern auch auf die in der Vergangenheit begründeten Wiederkaufsrechte anzuwenden.
- 8 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 9 Der RdErl. v. 2. 6. 1955 und Absatz 2 des RdErl. v. 27. 7. 1955 (lfd. Nr. 9 und 10 der Anlage zum RdErl. v. 18. 6. 1963 — SMBL. NW. 78141) und der RdErl. v. 30. 11. 1966 (n. v.) — V B 2 — 220/2 — 13350 — treten außer Kraft.

— MBl. NW. 1969 S. 44.

7815

**5. Änderung
der Anweisung für die Verwaltung der Kassen
der Teilnehmergemeinschaften in Flurbereinigungen
(Flurbereinigungskassen)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 12. 1968 — VB 1 — 335 — 53/4

Die Anweisung für die Verwaltung der Kassen der Teilnehmergemeinschaften in Flurbereinigungen (Flurbereinigungskassen) v. 4. 7. 1955 (SMBL. NW. 7815) wird wie folgt ergänzt:

Dem § 7 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1969 folgender Absatz 6 hinzugefügt:

(6) Die Rechnungsbelege in der Flurbereinigung sind gemäß Teil 4 des 2. Buches der Rechnungslegungsordnung für das Reich (RRO) vom 3. Juli 1929 (RMBl. S. 439) in der geltenden Fassung festzustellen.

— MBl. NW. 1969 S. 44.

8300

**Entscheidung über Rückforderungsansprüche
nach § 47 des Gesetzes über das Verwaltungs-
verfahren der Kriegsofierversorgung (VfG) und
über die Feststellung des Verschuldens von
Beamten und Angestellten**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 12. 1968 —
II B 5 — 4535

- 1 Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Rückforderungsansprüche nach § 47 VfG und über die Feststellung des Verschuldens von Beamten und Angestellten wird wie folgt geregelt:

Es entscheidet:

1.1 der Leiter des Versorgungsamtes

- 1.11 bei Beträgen bis zu 300,— DM darüber, ob auf die Rückerstattung verzichtet werden kann oder von der Weiterverfolgung des Anspruchs dauernd abzusehen ist (§ 47 Abs. 4 und Abs. 7 VfG in Verbindung mit § 67 Abs. 1 RWB),

- 1.12 bei Beträgen bis zu 500,— DM darüber, ob von der Weiterverfolgung des Anspruchs einstweilen abzusehen ist (§ 47 Abs. 7 VfG in Verbindung mit § 67 Abs. 2 RWB),

1.2 der Präsident des Landesversorgungsamtes

- 1.21 bei Beträgen bis zu 3 000,— DM darüber, ob auf die Rückerstattung verzichtet werden kann oder von der Weiterverfolgung des Anspruchs dauernd abzusehen ist (§ 47 Abs. 4 und Abs. 7 VfG in Verbindung mit § 67 Abs. 1 RWB),

- 1.22 bei Beträgen bis zu 5 000,— DM darüber, ob von der Weiterverfolgung des Anspruchs einstweilen abzusehen ist (§ 47 Abs. 7 VfG in Verbindung mit § 67 Abs. 2 RWB),

- 1.23 in allen Fällen, ob zurückzuzahlende Kapitalabfindungen einzuziehen sind.

- 1.3 In allen übrigen Fällen und in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung bleibt die Entscheidung mir vorbehalten.

- 1.4 Sind Versorgungsleistungen zu Unrecht gewährt worden, so trifft die Feststellung, ob der Schaden durch ein Verschulden von Beamten oder Angestellten verursacht worden ist.

- 1.41 der Leiter des Versorgungsamtes bei Beträgen bis zu 300,— DM,

- 1.42 der Präsident des Landesversorgungsamtes bei Beträgen bis zu 3 000,— DM.

- 1.5 Bei Beträgen von mehr als 3 000,— DM und in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung behalte ich mir die Entscheidung vor. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen eine Berichtigung eines fehlerhaften Bescheides nach § 41 VfG deswegen ausgeschlossen ist, weil dieser nur rechtlich, nicht aber auch tatsächlich unrichtig ist.

- 2 Ich ermächtige die Präsidenten der Landesversorgungsämter, ihre Befugnisse gemäß den Nummern 1.2 und 1.42 auf die Leiter der Aufgabengebiete IV der Landesversorgungsämter zu übertragen.

- 3 Bei Überzahlungen, die auf einer vorsätzlichen strafbaren Handlung eines Bediensteten beruhen, oder bei denen ein solcher Verdacht besteht, ist mir unverzüglich zu berichten.

- 4 Bedeutet die Rückerstattung einer einziehbaren Forderung in einer Summe oder auch in Teilbeträgen nach Lage der Verhältnisse aus besonderen Gründen (z. B. Notlage infolge vorübergehender Krankheit, vorübergehender wirtschaftlicher Belastung usw.) für den Schuldner eine besondere Härte, so kann von der Rückforderung in der Weise vorübergehend abgesehen werden, daß die Rückzahlung oder der Beginn der Rückzahlungsraten auf einen späteren Zeitpunkt verschoben

oder eine bereits laufende Tilgung ausgesetzt wird (vgl. VV Nr. 17 zu § 47 VfG). Die Entscheidung darüber trifft in jedem Fall der Leiter des Versorgungsamtes; dieser kann seine Befugnis zur Entscheidung auf einen bestimmten oder auf alle Dezernenten seines Amtes übertragen.

- 5 Ziffer 1 bis 4 gelten bei den in § 81a des Bundesversorgungsgesetzes genannten Ansprüchen und den bei der Gewährung von Versorgung entstehenden bürgerlich-rechtlichen Ansprüchen entsprechend (VV Nr. 34 zu § 47 VfG). Mein RdErl. v. 6. 2. 1959 (n. v.) — II B 1 — 4535 (12 59) — ist gegenstandslos.

— MBl. NW. 1969 S. 45.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Notizen

Generalkonsulat von Bolivien, Hamburg

Düsseldorf, den 17. Dezember 1968
P A 2 — 405 — 1 68

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Bolivien in Hamburg ernannten Herrn Felix Villaroel Terán am 5. Dezember 1968 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Pedro Grcina Scribanelli, am 12. Juli 1967 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1969 S. 45.

Japanisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Düsseldorf, den 17. Dezember 1968
P A 2 — 428 — 1 68

Die Bundesregierung hat dem zum Japanischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Senkuro Saiki am 5. Dezember 1968 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Regierungsbezirks Köln.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Seiken Sasaki, am 29. August 1966 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1969 S. 45.

Innenminister

Personenstandswesen

Fortbildungskurse in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln

RdErl. d. Innenministers v. 16. 12. 1968 —
I B 3 / 14. 66. 12

Für die Standesbeamten, ihre Stellvertreter und die im Personenstandswesen tätigen Sachbearbeiter der Landkreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln werden im Jahre 1969 vom Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e. V. Fortbildungskurse nach anliegendem Plan durchgeführt. Die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten sollten von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen.

Die durch die Teilnahme an den Schulungskursen entstehenden Kosten fallen als Kosten der Standesamtsverwaltung gemäß § 57 Abs. 1 PStG der Gemeinde zur Last.

Ich würde es begrüßen, wenn die Herren Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten es ermöglichen könnten, die Kurse bei Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt aufzusuchen oder durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen zu lassen.

Anlage

**Plan
für die Fortbildungskurse im Jahre 1969**

Aus der folgenden Aufstellung ergibt sich die jeweilige Abgrenzung des Teilnehmerkreises für die Fortbildungskurse:

- 1 Kreisfreie Städte Düsseldorf und Leverkusen
Landkreis Düsseldorf-Mettmann
Am 28. Januar, 6. Mai und 9. Oktober
von 14 bis 17 Uhr
in Düsseldorf, Haus des Deutschen Ostens, Bismarckstraße 90, Zimmer 712, IV. Etage.
- 2 Kreisfreie Städte Mönchengladbach, Rheydt, Neuß und Viersen
Landkreise Grevenbroich und Erkelenz
Am 30. Januar, 8. Mai und 14. Oktober
von 14 bis 17 Uhr
in Neuß, Zeughaus (Roter Saal), Markt 42—44,
an der Münsterkirche.
- 3 Kreisfreie Stadt Krefeld
Landkreise Kempen-Krefeld und Moers
Am 4. Februar, 13. Mai und 16. Oktober
von 14 bis 17 Uhr
in Krefeld, Haus „Et Bröckske“.
- 4 Kreisfreie Städte Wuppertal, Remscheid und Solingen
Landkreis Rhein-Wupper-Kreis
Am 28. Januar, 6. Mai und 9. Oktober
von 14.30 bis 17.30 Uhr
in Opladen, Bahnhofsgaststätte am Bahnhof.
- 5 Kreisfreie Städte Duisburg, Essen, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen
Am 4. Februar, 13. Mai und 14. Oktober
von 14 bis 17 Uhr
in Essen.
(Die Tagungsstätte wird noch durch den Fachverband bekanntgegeben.)
- 6 Landkreise Rees und Dinslaken
Am 30. Januar und 16. Oktober von 14 bis 17 Uhr
in Wesel, Kreishaus,
am 8. Mai von 14 bis 17 Uhr
in Dinslaken, Kreishaus.
- 7 Landkreise Geldern und Kleve
Am 28. Januar von 14 bis 17 Uhr
in Kevelaer, Hotel „Drei Könige“, Hauptstraße 1,
am 20. Mai von 14 bis 17 Uhr
in Kleve, Stadthalle,
am 14. Oktober von 14 bis 17 Uhr
Geldern, Stadtcafé.
- 8 Kreisfreie Stadt Köln
Landkreise Köln-Land, Rhein-Bergischer Kreis und Teile des Landkreises Bergheim
Am 30. Januar, 22. Mai und 16. Oktober
von 14 bis 17 Uhr
in Köln, Kreisverwaltung, Sitzungssaal,
St.-Apern-Straße 21.
- 9 Kreisfreie Stadt Bonn
Landkreise Bonn-Land, Siegkreis und Euskirchen
Am 4. Februar, 29. Mai und 21. Oktober
von 14 bis 17 Uhr
in Bonn, Stadthaus (Großer Sitzungssaal).
- 10 Landkreis Oberbergischer Kreis
Am 13. Februar, 6. Mai und 21. Oktober
von 14 bis 17 Uhr
in Gummersbach.
(Die Tagungsstätte wird noch durch den Fachverband bekanntgegeben.)
- 11 Kreisfreie Stadt Aachen
Landkreise Aachen-Land, Geilenkirchen-Heinsberg und Jülich
Am 11. Februar, 8. Mai und 23. Oktober
von 14 bis 17 Uhr
in Aachen, Kreishaus, Sitzungssaal.
- 12 Landkreis Düren und Teile des Landkreises Bergheim
Am 6. Februar, 13. Mai und 28. Oktober
von 14 bis 17 Uhr
in Düren, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.
- 13 Landkreis Schleiden
Am 6. Februar, 20. Mai und 7. Oktober
von 14 bis 17 Uhr
in Schleiden, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.
- 14 Landkreis Monschau
Am 11. Februar, 29. Mai und 9. Oktober
von 14 bis 17 Uhr
in Monschau, Kreisverwaltung.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 47. Sitzung (34. Sitzungsabschnitt) am 17. Dezember 1968
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 17. Dezember 1968
1	1056	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1969 (Haushaltsgesetz 1969)	Der Gesetzentwurf und damit der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1969 wurden nach der 3. Lesung entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucksache Nr. 1056 — unter Berücksichtigung des angenommenen Buchst. a) des Änderungsantrages — Drucksache Nr. 1067 — mit den Stimmen der SPD und der FDP gegen die Stimmen der CDU verabschiedet.
	1067	Änderungsantrag der Fraktion der CDU zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 1969	Buchst. a) des Änderungsantrages wurde bei einer Stimmenthaltung angenommen, Buchst. b) mit Mehrheit abgelehnt.
	1005	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1969 (Finanzausgleichsgesetz 1969 — FAG 1969)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung mit Mehrheit verabschiedet.
2	1011 867	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses über die mittelfristige Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Jahre 1968 bis 1972	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1011 — wurde angenommen und damit die mittelfristige Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Jahre 1968 bis 1972 zur Kenntnis genommen.
	1057 896	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses über den Antrag der Fraktion der CDU betr. mittelfristige Finanzplanungen des Landes Nordrhein-Westfalen — Drucksachen Nrn. 561 und 867 — (Abschnitt B des Antrags)	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1057 — wurde angenommen und damit der Abschnitt B des Antrags der Fraktion der CDU — Drucksache Nr. 896 — abgelehnt.
3	1042	Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.
4	1053	Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Altena und der kreisfreien Stadt Lüdenscheid	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung gegen drei Stimmen bei einigen Stimmenthaltungen angenommen, nach der 3. Lesung gegen zwei Stimmen bei einigen Stimmenthaltungen verabschiedet.
5	1026	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Alfien, Kirchbörchen und Nordbörchen, Landkreis Paderborn	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.
6	1027	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Velden-Dorf, Waldvelen und Nordvelen, Landkreis Borken	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.
7	1028	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Stadt Drensteinfurt und der Gemeinde Kirchspiel Drensteinfurt, Landkreis Lüdinghausen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 17. Dezember 1968
8	1050	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Eggersheim, Eschweiler über Feld, Frauwüllesheim, Hochkirchen, Irresheim, Nörvenich, Oberbolheim, Poll und Rath bei Nörvenich, Landkreis Düren	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.
9	1051	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden des Amtes Roetgen, Landkreis Monschau	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.
10	1052 1010	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der kreisfreien Stadt Leverkusen und der Stadt Opladen, Rhein-Wupper-Kreis	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 1010 — wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 1052 — einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.
11	1058	Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz)	Der Gesetzentwurf wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

— MBl. NW. 1969 S. 47.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Finzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.